



**Tierversuche:  
Breite Kritik am  
Verordnungsentwurf  
„Kriterienkatalog“ des  
Wissenschaftsministeriums**

***Pressekonferenz Café Museum  
4. November 2015***



# Vorgeschichte

- EU-Richtlinie 2010/63: Deckelungsrichtlinie, Reform des österr. Tierversuchsgesetzes von 1989 nötig
- In Österreich keine Kommissionen für Genehmigungsverfahren bei Tierversuchsanträgen gesetzlich vorgesehen

→ VGT-Kampagne erfolgreich: **objektiver Kriterienkatalog auf ethischer Grundlage für die Schaden/Nutzen Abwägung für jeden Tierversuch ab 1. Juli 2016 verpflichtend vorgeschrieben!**

Ministerium beauftragt 3 WissenschaftlerInnen des Messerli-Instituts für 3 Jahre mit der Erarbeitung!



# Wissenschaftl. Kriterienkatalog

$$\text{Nutzen} \times \text{Faktor} > \text{bzw.} < \text{Schaden} \times \text{Faktor} + \text{SB}$$

**Nutzen:** Beitrag des beantragten Tierversuchs zur Erreichung des Zwecks, Zusatznutzen im eigenen Wissenschaftsgebiet, Implikationen für andere Wissenschaftsgebiete, Beitrag zu den 3R, Nutzen für andere Tierarten, Nutzbarmachung in der Praxis für Mensch, Tier oder Umwelt und Grad der Verbreitung der Ergebnisse.

**Nutzfaktor (<1):** Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung, der Übertragbarkeit auf die Zielspezies und der Qualitätsaspekte des Projekts wie die Erfahrung der Projektgruppe, des Versuchsdesigns, der Phänotypisierung und des Gesundheitsstatus der Versuchstiere.

**Schaden:** Schweregrad des Leids und Prozentsatz der Tiere, die das erleiden.

**Schadensfaktor (<1):** Sicherheit der Belastungsangabe, der Leidensfähigkeit der Tierart, der Ausbildung der TierpflegerInnen, der Anwendung der 3R, der Kennzeichnungsmethode, der Anwendung von Anästhesie und Analgesie, der Zuchtart, der Verwendung von Abbruchkriterien, der Haltbarkeit des Tierversuchsmodells, der Methode der Eingriffe und der Tötung, sowie des Verbleibs der Versuchstiere nach dem Versuch und Anzahl der Tiere relativ zur verwendeten Tierart und dem angepeilten.

**SB:** Zuschlag für schwer belastende Tierversuche und für kumulative Belastungen.



# Verordnungsentwurf Kriterienkatalog

Wissenschaftsministerium verwirft wissenschaftlichen Katalog;  
eigener Entwurf:

- 9 Fragen zum Nutzen, 1 zum Schaden (vorher etwa 100 Fragen)
- Keine Numerik
- Keine regulatorischen Tierversuche
- „Die Einhaltung der über die Tierversuchs-Verordnung 2012 hinausgehenden Anforderungen ist keine Rechtspflicht, sodass sich im Umkehrschluss die Nichteinhaltung dieser Anforderungen nicht negativ in der Schaden-Nutzen Analyse für die Antragstellerinnen und Antragsteller auswirken darf.“
- Tierschutz könne Grundrechte nicht einschränken
- Verordnung darf nur auf gesetzl. Bestimmungen rekurrieren



# „Dirty Tricks“

Verordnungsentwurf an Bundestierversuchskommission vorbei veröffentlicht:

- Aussagen des geladenen Verfassungsexperten Univ.-Prof. Stefan Hammer, Juridicum Uni Wien, ignoriert
- Aussagen des geladenen Ethikexperten des Messerli Instituts Univ.-Prof. Herwig Grimm ignoriert
- Numerik wurde in Kommissionssitzungen und Stakeholder-Workshops nie in Frage gestellt



# Tierversuche unkontrolliert

In Österreich laufen Tierversuche völlig unkontrolliert ab:

- Es gibt in Österreich keine Kommissionen, geschweige denn mit Mitgliedern aus dem Tierschutz, die mehrheitlich über alle Tierversuchsanträge entscheiden, wie in den meisten anderen Ländern
- Es wird in Österreich kein Tierversuchsantrag abgelehnt
- Es gibt in Österreich keine Anzeigen wegen Übertretung des Tierversuchsgesetzes
- Es gibt in Österreich keine Verurteilungen wegen Übertretung des Tierversuchsgesetzes



# „Ethikkommissionen“

- Von Tierversuchsinstitutionen selbst eingesetzt
  - Als ob Kommissionen von Mineralölfirmen über die Notwendigkeit umweltschädlicher Maßnahmen bei ihren Bohrungen entscheiden könnten!
- sind reines Feigenblatt



# Kritik des VGT

- Ohne Numerik keine **objektive** Bewertung;  
Tierhaltungsverordnung: nicht „Tiere genug Platz“,  
sondern „xy m<sup>2</sup> pro Tier mit yz kg Körpergewicht“
- Ethik der Gesellschaft, nicht der entscheidenden  
BeamInnen
- Ohne Unterschied im Nutzen eines Zwecks haben  
Tierversuche für Medikament gegen Ebola denselben  
Nutzen wie Tierversuche zur Verbesserung der  
landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen (36  
Tierversuche dazu 2014)
- Viel zu wenig differenziert in der Erfassung des Nutzens,  
aber insbesondere des Schadens